



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-9973329-1060-G16-0003/23

Düsseldorf, den 11.08.2023

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung des Stahlwerks der ArcelorMittal Hochfeld GmbH in
Duisburg durch Errichtung und Betrieb eines zweiten Pfannenofens**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der ArcelorMittal Hochfeld GmbH mit Bescheid vom 31.07.2023 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Stahlwerks am Standort an der Vohwinkelstr. 107 in 47137 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Eisen- und Stahlerzeugung

Link zur den BVT-Merkblättern:

Webseite des Umweltbundesamtes

Im Auftrag

gezeichnet

Jörg Brandt





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Postzustellungsurkunde
ArcelorMittal Hochfeld GmbH
Vohwinkelstr. 107
47137 Duisburg

Datum: 31. Juli 2023

Seite 1 von 21

Aktenzeichen:
53.03-9973329-1060-G16-
0003/23
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt
Zimmer: Ce 036
Telefon:
0211 475-9317
Telefax:
0211 475-2790
joerg.brandt@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Stahlwerkes durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Pfannenofens

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.01.2023, eingegangen am 20.01.2023

Genehmigungsbescheid

53.03-9973329-1060-G16-0003/23

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 11.01.2023 (Eingang am 20.01.2023) nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Stahlwerkes durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Pfannenofens ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der ArcelorMittal Hochfeld GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.2.2.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung **zur wesentlichen Änderung**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



**der Anlage
zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl
mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde
(Stahlwerk)**

Datum: 31. Juli 2023

Seite 2 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-
0003/23

am Standort

**ArcelorMittal Hochfeld GmbH,
Vohwinkelstr. 107, 47137 Duisburg,
Gemarkung Meiderich, Flur 103, 104, Flurstücke 53, 55**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 380.000 Tonnen Stahl pro Monat (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Pfannenofens,
- 2) die Errichtung und den Betrieb der für den Betrieb des zweiten Pfannenofens benötigten Infrastruktur (bspw. Trafohaus mit Transformator),
- 3) die Einbindung der Ablufführung des zweiten Pfannenofens in die bestehende Entstaubungsanlage.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



Datum: 31. Juli 2023

Seite 3 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-
0003/23

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bekanntgabe des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]



- Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.2.3 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED] Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: [REDACTED]

BIC: WELADED

Kassenzeichen: [REDACTED]

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die ArcelorMittal Hochfeld GmbH betreibt am Standort Vohwinkelstr. 107 in 47137 Duisburg ein Stahlwerk mit einer Produktionskapazität von 380.000 Tonnen Stahl pro Monat. Mit Datum vom 11.01.2023 hat die ArcelorMittal Hochfeld GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung wesentlichen Änderung der Anlage durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Pfannenofens gestellt.

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Datum: 31. Juli 2023

Seite 4 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-0003/23



Datum: 31. Juli 2023

Seite 5 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-0003/23

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Das Stahlwerk der ArcelorMittal Hochfeld GmbH ist als Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde der Nr. 3.2.2.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.2.2.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Stahlwerk der ArcelorMittal Hochfeld GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des



Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Datum: 31. Juli 2023

Seite 6 von 21

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-

0003/23

Bei der beantragten Änderung des Stahlwerkes der ArcelorMittal Hochfeld GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter <https://www.uvp-portal.de/vorhaben> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Stahlwerkes nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten



Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

Datum: 31. Juli 2023

Seite 7 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-0003/23

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die ArcelorMittal Hochfeld GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 11.01.2023 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Stahlwerkes gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz



Datum: 31. Juli 2023

Seite 8 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-
0003/23

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Die ArcelorMittal Hochfeld GmbH betreibt am Standort in Duisburg-Ruhrort ein Stahlwerk mit einer Produktionskapazität von bis zu 380.000 Tonnen Stahl pro Monat. Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Einsparung von CO₂ plant die Antragstellerin einen neuen, zweiten Pfannenofen als Bestandteil des Stahlwerks zu errichten und zu betreiben. Der Pfannenofen dient dem Aufheizen des in den Konvertern erzeugten Rohstahls für den weiteren Verarbeitungsprozess. Mit dem Betrieb eines zweiten Pfannenofens soll zum einen die Flexibilisierung der Produktionsplanung und zum anderen der Mehreinsatz an Schrott in den Konvertern und damit



Datum: 31. Juli 2023

Seite 9 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-
0003/23

einhergehend der Einsparung an Ressourcen und Kosten ermöglicht werden. Die Einsparung von CO₂ soll durch den Mehreinsatz von Schrott in den Konvertern erreicht werden. Der zweite Pfannenofen soll zwischen den Anlagenkomponenten Konverter und Pfannenofen 1 errichtet und betrieben werden. Die jährliche genehmigte Schmelzleistung von 380.000 t im Monat des gesamten Stahlwerks wird durch die Änderung nicht erhöht.

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.2.1 Luftverunreinigungen

Die im Betrieb des Pfannenofens entstehenden Abgase werden in einer domartigen Absaughaube, die direkt mit dem Pfannenofendeckel verbunden ist, erfasst und über die vorhandene Sekundärentstaubung des Stahlwerkes abgesaugt und anschließend über den Elektrofilter gereinigt. Die Ableitung der gereinigten Abluft in die Atmosphäre erfolgt über den bestehenden Schornstein der Sekundärentstaubung. Durch den geplanten Pfannenofen wird der genehmigte Gesamtabluftvolumenstrom von 650.000 m³/h nicht erhöht. Des Weiteren werden durch den geplanten Pfannenofen die gleichen Luftschadstoffe emittiert wie in der bestehenden Anlage, so dass sich keine Änderungen in Bezug auf notwendige Emissionsmessungen ergeben. Die in früheren Bescheiden festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Sekundärentstaubung des Stahlwerkes sind weiterhin gültig und sind auch beim Betrieb des neuen Pfannenofens einzuhalten.

Der Pfannenofen 2 sowie der Deckel und die Absaugung sollen baugleich zum bereits bestehenden Pfannenofen 1 errichtet und betrieben werden. In einer Begehung vor Ort konnte sich die Bezirksregierung Düsseldorf durch Inaugenscheinnahme davon überzeugen, dass die im Betrieb des Pfannenofens 1 entstehenden Abgase durch die Deckelabsaugung soweit erfasst werden, dass diffuse Emissionen aus dem Betrieb des baugleichen Pfannenofens 2 nicht zu erwarten sind.

Es werden keine Stoffe gehandhabt, durch die es zu Geruchsemissionen kommen könnte.



3.2.2 Geräusche

Datum: 31. Juli 2023

Seite 10 von 21

Die durch das Änderungsvorhaben zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden im schalltechnische Gutachten des TÜV Hessen, Bericht Nr. T1324-2 vom 25.11.2022, prognostiziert.

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-0003/23

Der neue Pfannenofen 2 soll innerhalb der Stahlübergabehalle zwischen dem Konverter und dem Pfannenofen 1 errichtet und betrieben werden. Die Andienung des Pfannenofens 2 wird über ein Tor in der Südfassade der Halle ermöglicht. Der Betrieb des Pfannenofens darf nur bei vollständig geschlossenem Tor erfolgen. Außerhalb der bestehenden Halle werden keine neuen lärmintensiven Aggregate errichtet. Der werksinterne Fahrzeugverkehr wird durch den Betrieb des Pfannenofens 2 nicht erhöht.

In der Schallprognose wurde die durch das Änderungsvorhaben zu erwartende Zusatzbelastung zur Nachtzeit an insgesamt fünf Immissionsorten berechnet. Da der Pfannenofen 2 künftig kontinuierlich betrieben wird, wurden in der Schallprognose nur die um 15 dB(A) strengeren Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit betrachtet. Unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten berücksichtigten Schallminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik bei der Errichtung und beim Betrieb des neuen Pfannenofens 2 umgesetzt werden, ergibt sich für alle betrachteten Immissionsorte eine durch die Änderung verursachte Zusatzbelastung, welche die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Nachtzeit um mindestens 16 dB(A) unterschreitet.

Die Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm gibt vor, dass der durch eine Anlage verursachte Immissionsbeitrag in der Regel als irrelevant zu betrachten ist, wenn die Zusatzbelastung die Immissionswerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Im vorliegenden Fall betrachtet die Schallimmissionsprognose ausschließlich die durch die Änderung zu erwartenden zusätzlichen Lärmauswirkungen des Vorhabens. Diese sind jedenfalls dann als irrelevant einzustufen, wenn der durch die neu errichteten und betriebenen Aggregate verursachte Zusatzbeitrag die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 15 dB (A) unterschreitet. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die durch die Anlagenänderung verursachten Geräusche zu keiner messbaren oder wahrnehmbaren Erhöhung des Immissionsbeitrages der gesamten Anlage führen.



Datum: 31. Juli 2023

Seite 11 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-
0003/23

In der Schallprognose wird plausibel dargestellt, dass die v. g. Anforderung für den Betrieb des neuen Pfannenofens 2 zur Nachtzeit sicher eingehalten werden kann.

3.2.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlagenteile des Pfannenofens 2 sind aus Gründen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs und zur Gewährung einer langen Lebensdauer so konstruiert, dass sie möglichst erschütterungsarm betrieben werden können. Der Betrieb des neuen Pfannenofens ist nicht mit dem Auftreten von Erschütterungen oder Vibrationen verbunden, die außerhalb des Betriebsgeländes wahrgenommen werden können.

Mit der Errichtung und dem Betrieb des Pfannenofens 2 sind keine neuen Beleuchtungseinrichtungen erforderlich. Aus diesem Grund ergeben sich durch die Änderung keine neuen Lichtemissionen.

Für den Betrieb des neuen Pfannenofens wird ein neuer Transformator errichtet und betrieben. Der Transformator wird entsprechend den Anforderungen der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) errichtet und betrieben. In dieser Verordnung werden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb u. a. von Niederfrequenzanlagen gestellt, bei deren Einhaltung der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gewährleistet ist.

3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Aus dem Betrieb des neuen Pfannenofens resultieren keine kontinuierlich anfallenden Prozessabfälle. Abfälle fallen lediglich während der regelmäßig erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten zur Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebes an. Grundsätzlich sind die anfallenden Abfallmengen von Art und Umfang der durchzuführenden Wartungs- und Reparaturarbeiten abhängig. Insgesamt ergeben sich durch die geplanten Änderungen keine relevanten Auswirkungen auf die bestehende Abfallsituation des Stahlwerkes.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Im Falle der Betriebseinstellung werden alle Behälter und Anlagen vollständig entleert, gereinigt und ggf. vorhandene Restinhalte nach den



Datum: 31. Juli 2023

Seite 12 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-0003/23

dann geltenden Rechtsvorschriften ordnungsgemäß wiederverwertet bzw. entsorgt. Die demontierten Materialien, bei denen es sich um reine Bauelemente bzw. Maschinenteile mit definierter Materialzusammensetzung handelt, werden sortiert und wiederverwertet bzw. entsorgt. Die Art der Entsorgung und Verwertung ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen und obliegt den Maßgaben der dann gültigen Gesetze und Verordnungen.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der Gesamtstandort der ArcelorMittal Hochfeld GmbH in Duisburg ist kein Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG. Durch den geplanten zweiten Pfannenofen kommen keine Stoffe, die in Anhang 1 der Störfallverordnung (StörfallV) aufgeführt sind, hinzu. Somit unterliegt die Anlage auch zukünftig weder den Grundpflichten noch den erweiterten Pflichten gemäß StörfallV.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Duisburg beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken.

Prüfung der Zulässigkeit nach der Art der Nutzung:

Das Vorhaben gehört zu den folgenden Typen der Art der Nutzung: Gewerbebetrieb. Das Vorhaben ist gem. der Gebietskategorie der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig.

Prüfung Maß der baulichen Nutzung:

Das Vorhaben fügt sich aus folgenden Gründen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ein: vorh. Industriehalle.

Prüfung Bauweise:

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der Bauweise aus folgenden Gründen ein: vorh. Industriehalle.

Prüfung überbaubare Grundstücksfläche:



Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche aus folgenden Gründen ein: Bebauung bereits in der geplanten Tiefe vorhanden.

Prüfung Rücksichtnahmegebot:

Das Vorhaben ist kein Störfallbetrieb. Ein grundsätzlich zulässiges Vorhaben kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur ausnahmsweise gegen das nachbarschützende Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen. Die Voraussetzungen für diese Ausnahme liegen hier nicht vor. Das Vorhaben verstößt nicht gegen das Rücksichtnahmegebot. Nachbarrechtliche Belange sind damit nicht verletzt.

Prüfung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse:

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind im konkreten Fall gewahrt.

Prüfung Ortsbild:

Das Ortsbild ist im konkreten Fall nicht beeinträchtigt.

Prüfung schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche:

Von dem Vorhaben sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Prüfung Abweichung im Einzelfall gemäß § 34 Abs. 3a BauGB:

Da sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, ist das Vorhaben auch ohne Anwendung von § 34 Abs. 3a BauGB zulässig.

Prüfung planungsrechtliche Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert. Die Wasserversorgung ist gesichert. Die Abwasserentsorgung ist gesichert: vorh. Industrieanlage.

3.7 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei dem Stahlwerk der ArcelorMittal Hochfeld GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Kapitel 16 beigefügt ist (Stand vom 29.11.2021), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.



Aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Datum: 31. Juli 2023

Seite 14 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-
0003/23

3.8 Gewässerschutz

3.8.1.1 Wasser/ Abwasser

Für den bestehenden Pfannenofen wird Kreislaufwasser für die Kühlung des Ofendeckels verwendet (380 m³/h). Auch der neue Ofen soll damit versorgt werden. Das Kühlwasser gelangt in einen Sammelbehälter „Fallwasserbehälter 1“, wird weiter über einen Kiesfilter behandelt, über einen Kühlturm der zentralen Kreislaufwasserbehandlungsanlage rückgekühlt und wieder in den Kreislauf gespeist. Insoweit ergeben sich keine relevanten Änderungen der Kühlwasserverhältnisse. Abwasser fällt durch die Kreislaufkühlung nur mittelbar an, auch die Niederschlagsentwässerung bleibt durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage innerhalb der vorhandenen Halle unverändert.

3.8.1.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Der Transformator und das Hydrauliksystem stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar (HBV-Anlagen). Aufgrund der verwendeten Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 1 sowie der jeweiligen Anlagenvolumina sind die v. g. AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe A zugeordnet.

Alle Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, werden entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgelegt und betrieben. Sie werden so ausgeführt, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Soweit es sich um Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe handelt, werden diese in flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Auffangräumen aufgestellt.

3.9 Natur- und Landschaftsschutz

Schutzgebietsausweisungen inkl. NATURA 2000:

Eine Flächeninanspruchnahme von geschützten Bereichen ist mit der Planung nicht verbunden. Laut Antragsunterlagen entstehen auch keine neuen bzw. zusätzlichen Emissionen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Schutzgebiete bzw. -objekte zu erwarten sind.



Artenschutz:

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabenbereich ist aufgrund der intensiven industriellen Nutzung der Flächen und des Gebäudes unwahrscheinlich. Die mit der Planung einhergehenden Änderungen finden innerhalb eines Gebäudes statt. Damit ist auch das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben unwahrscheinlich.

Datum: 31. Juli 2023

Seite 15 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-0003/23

3.10 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die Nebenbestimmungen in Anlage 2 und Hinweise in Anlage 3 bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

3.11 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein



Datum: 31. Juli 2023

Seite 16 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-
0003/23

müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an

- a) die regelmäßige Wartung,
- b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
- c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6,



16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der ArcelorMittal Hochfeld GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.01.2023 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Stahlwerks durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Pfannenofens und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED] Euro.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.2.2.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:



Datum: 31. Juli 2023

Seite 18 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-
0003/23

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbstständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg [REDACTED] Euro betragen. Da die Gebühren für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED] Euro.

3. Minderung aufgrund einer Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.



Datum: 31. Juli 2023

Seite 19 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-0003/23

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Stahlwerkes ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	-- h	2 h	1 h	3 h
Gebühr	-- €	██████████	██████████	██████████

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von ██████████ Euro.

6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 7 und 8 betragen insgesamt ██████████ Euro.



Datum: 31. Juli 2023

Seite 20 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-
0003/23

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außgerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Im Auftrag

Jörg Brandt

Datum: 31. Juli 2023

Seite 21 von 21

Aktenzeichen:

53.03-9973329-1060-G16-0003/23

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (7 Seiten)
 3. Hinweise (4 Seiten)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
Az.: 53.03-9973329-1060-G16-0003/23

Anlage 1
Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

1. Anschreiben vom 11.01.2023(2 Blatt)
2. Inhaltsverzeichnis.....(3 Blatt)

Fach 1: Antragsformular

3. Antragsformular 1 zum Antrag nach § 16 BImSchG.....(3 Blatt)
4. Antragsformular 1 –Genehmigungsbestand
der gesamten Anlage–.....(4 Blatt)

Fach 2: Erläuterungen zum Antrag

5. Erläuterungen zum Antrag und zum Antragsgegenstand.....(3 Blatt)
6. Zertifikat Umweltmanagement.....(1 Blatt)

Fach 3: Standortinformationen

7. Beschreibung des Vorhabenstandortes.....(1 Blatt)
8. Auszug Basiskarte NRW.....(1 Blatt)
9. Übersichtsplan Werksgelände.....(1 Blatt)

Fach 4: Anlagen- und Betriebsbeschreibung

10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....(4 Blatt)

Fach 5: Formulare 2 bis 8

11. Formular 2 –Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten–.....(1 Blatt)
12. Formular 3 –Technische Daten–.....(2 Blatt)
13. Formular 4 –Betriebsablauf und Emissionen–.....(4 Blatt)
14. Formular 5 –Quellenverzeichnis Luft–.....(1 Blatt)
15. Formular 6 –Abgasreinigung/Abwasserbehandlung–.....(2 Blatt)
16. Formular 7 – Wasser/ Abwasser–.....(3 Blatt)



17. Formular 8.1 –Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe–.....(5 Blatt)
18. Formular 8.2 –Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe–.....(4 Blatt)
19. Formular 8.3 –Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen fester oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe–.....(3 Blatt)
20. Formular 8.4 –Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe–.....(4 Blatt)
21. Formular 8.5 –Rohrleitungen zum Transport fester, flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe–.....(3 Blatt)

Fach 6: Fließbilder und Aufstellungspläne

22. Fließschema Pfannenaufheizstand.....(1 Blatt)
23. Aufstellungsplan Pfannenaufheizstand.....(1 Blatt)

Fach 7: Immissionsschutz

24. Angaben zu den Emissionen/ Immissionen.....(3 Blatt)

Fach 8: Abfälle und Abwasser

25. Angaben zu Abfällen/ Abwasser.....(1 Blatt)

Fach 9: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

26. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....(3 Blatt)

Fach 10: Anlagensicherheit

27. Angaben zur Anlagensicherheit.....(2 Blatt)

Fach 11: Arbeitsschutz

28. Angaben zum Arbeitsschutz.....(5 Blatt)

Fach 12: Einbindungserklärungen

29. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit.....(1 Blatt)
30. Stellungnahme des Betriebsarztes.....(1 Blatt)
31. Stellungnahme des Betriebsrates.....(1 Blatt)



Fach 13: Energieeffizienz, TEHG, Wärmenutzung

32. Angaben zur Energieeffizienz, TEHG, Wärmenutzung.....(2 Blatt)

Fach 14: Betriebseinstellung

33. Maßnahmen bei Betriebseinstellung.....(1 Blatt)

Fach 15: Boden und Grundwasser

34. Angaben zum Boden- und Grundwasserschutz.....(4 Blatt)

Fach 16: Fachgutachten

35. Fachgutachten zur allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls der PROBIOTEC GmbH vom 12.12.2022.....(17 Blatt)

36. Schalltechnisches Gutachten des TÜV Hessen
vom 25.11.2022; Bericht Nr. T 1324-2.....(28 Blatt)

37. Ausgangszustandsbericht vom 29.11.2021;
Bericht Nr. 19115 der HYDRO GbR.....(17 Blatt)

Ordner 2 von 2

Bauantrag

38. Formulare Bauantrag.....(2 Blatt)

39. Formular Betriebsbeschreibung.....(2 Blatt)

40. Formular Baubeschreibung.....(2 Blatt)

41. Ergänzende Bau- und Betriebsbeschreibung.....(7 Blatt)

42. Statistik der Baugenehmigung.....(3 Blatt)

43. Grundriss Ebenen +0.00m, +3.67m, +5.20m.....(1 Blatt)

44. Grundriss Ebene +8.00m.....(1 Blatt)

45. Grundriss Ebene +13.50m.....(1 Blatt)

46. Schnitt A-A.....(1 Blatt)

47. Schnitte B-B und C-C.....(1 Blatt)

48. Ansicht Südost.....(1 Blatt)

49. Lageplan.....(1 Blatt)



50. Brandschutzkonzept Nr. 44862 der IDN Brandschutz
vom 18.07.2022 incl. Anlage.....(42 Blatt)

Anlage 1
Seite 4 von 4



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

Az. 53.03-9973329-1060-G16-0003/23

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt des Baubeginns der von der Änderung betroffenen Anlagenteile unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.



- 1.5 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.6 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
- Art der Störung,
 - Ursache der Störung,
 - Zeitpunkt der Störung,
 - Dauer der Störung,
 - Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
 - die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich unter dem Aktenzeichen 63-24-GA-2023-0005 anzuzeigen.
- 2.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für



Baurecht und betrieblichen Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 3 von 7

- 2.3 Die Bescheinigung des Prüfenieurs über die Prüfung der statischen Unterlagen ist dem Bauamt der Stadt Duisburg spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen.

3. Bodenschutz

- 3.1 Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist die Untere Bodenschutzbehörde entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

4. Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen und –immissionen

4.1.1 Immissionswerte

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten oder zu ändern und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte (IW) um mindestens **16 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der nachfolgenden Richtwerte beitragen:

	Immissionsort	IW tags	IW nachts
IO 1	Kronprinzenstr. 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2	Dislichstr. 22	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3	Friedrich-Ebert-Str./ Rheinstraße	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 6	Unter den Ulmen 134a	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 7	Unter den Ulmen 150	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.



Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.1.2 Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

4.1.3 Immissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nr. 4.1.2 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.



Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

4.2 Lärminderungsmaßnahmen

4.2.1 Der Pfannenofen 2 darf nur entsprechend der Erläuterungen in Kapitel 6 des Lärmgutachtens vom 25.11.2022 betrieben werden, wenn das Durchfahrtstor an der Südfassade der Stahlübergabehalle vollständig geschlossen ist und die Grube zwischen den Gleisen mit Restmaterial aufgefüllt ist.

4.2.2 Es sind insgesamt Aggregate zu verwenden, die beim Betrieb des Pfannenofens 2 keine hervortretenden Einzeltöne (Pfeifen, Brummen, Summen etc.) emittieren. Weiterhin dürfen die Lärmemissionen des Pfannenofens 2 keine tieffrequenten Geräuschanteile im Sinne der DIN 45680 enthalten.

4.3 Baulärm

4.3.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, die zur Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten, sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – VV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Hinweis:

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der VV Bau-



lärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt.

- 4.3.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.
- 4.3.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.
- 4.3.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 4.3.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der VV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung Nr. 4.1.1 genannten Immissionsorten die in Nr. 3.1.1 der VV Baulärm genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 VV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 4.3.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung Nr. 4.3.5 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

5. Vorbeugender Gewässerschutz

- 5.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



- 5.2 Es sind täglich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an Anlagenteilen des Hydrauliksystems, des Transformators, der Rohrleitungen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.

Anlage 2

Seite 7 von 7



Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

Az. 53.03-9973329-1060-G16-0003/23

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Hierbei ist insbesondere der Explosionsschutz zu betrachten.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
- 2.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der



Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

- 2.4 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

3. Gewässerschutz

- 3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).

- 3.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

- 3.3 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.
- 3.4 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).
- 3.5 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),



- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

3.6 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

3.7 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

3.8 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).



- 3.9 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Anlage 3

Seite 4 von 4

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

- 3.10 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.
- 3.11 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.